

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
NR. 36/2026

Haushaltssatzung
der Stadt Stadtallendorf, Landkreis Marburg-Biedenkopf,
für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 31.03.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	74.415.451 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	85.542.034 EUR
mit einem Saldo von	- 11.126.583 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR
mit einem Fehlbetrag von	- 11.126.583 EUR

Der Magistrat

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 8.670.802 EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.918.488 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.723.063 EUR
mit einem Saldo von	195.425 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeiten auf	0 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeiten auf	414.851 EUR
mit einem Saldo von	- 414.851 EUR
mit einem Zahlungsmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von	- 8.890.228 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2026 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	261 %
b. für Grundstücke	320 %
2. Gewerbesteuer	381 %

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans am 31.03.2026 beschlossene Stellenplan.

§ 8

Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzplan 2026 werden gemäß der örtlichen Organisationsstruktur nach Fachbereichen in die Teilergebnis- und Teilfinanzpläne 1 bis 4 unterteilt.

Innerhalb eines jeden Teilergebnis- und Teilfinanzplanes werden die Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen für jeweils gegenseitig deckungsfähig erklärt (ausgenommen Verfügungsmittel).

§ 9

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO sind erheblich, wenn sie im Ergebnis- und Finanzhaushalt einen Betrag von 100.000 EUR übersteigen. Die gesetzliche Verpflichtung des Magistrates gem. § 100 HGO, der Stadtverordnetenversammlung von bewilligten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen alsbald Kenntnis zu geben, bleibt hiervon unberührt.
2. In Fällen, die keinen Aufschub dulden, kann der Magistrat unbeschadet der Rechte aus Abs. 1 über die Bereitstellung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Höchstbetrag von 150.000 EUR je Budget entscheiden. Die besondere Dringlichkeit ist der Stadtverordnetenversammlung darzulegen.
3. Der Magistrat wird ermächtigt haushaltsrechtliche Maßnahmen zu treffen, die sich aus der Anpassung an das Besoldungsrecht, an andere gesetzliche Bestimmungen oder an das Tarifrecht zwingend ergeben.

35260 Stadtallendorf, den 01.04.2026

Der Magistrat
der Stadt Stadtallendorf

Christian Somogyi
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.



STADT
ALLEN
DORF

Der Magistrat

Der Landrat des Landkreises
Marburg-Biedenkopf
- Behörde der Landesverwaltung -

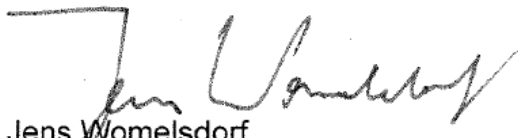
HESSEN



GENEHMIGUNG

Gemäß § 97a Ziffer 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) genehmige ich der Stadt Stadtalldorf eine Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich im Haushaltsjahr 2026 in der Planung (§ 92 Absatz 5 Ziffer 2 HGO).

Marburg, 18. Juni 2026


Jens Womelsdorf
Landrat





STADT
ALLEN
DORF.

Der Magistrat

Der Landrat des Landkreises
Marburg-Biedenkopf
- Behörde der Landesverwaltung -

HESSEN



GENEHMIGUNG

A)

Gemäß § 1 Absatz 2 Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) in Verbindung mit § 115 Absatz 3 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 97a Ziffer 4 HGO in Verbindung mit § 103 Absatz 2 genehmige ich die in § 2 des Feststellungsvermerks für das Wirtschaftsjahr 2026 des Eigenbetriebes „Dienstleistungen und Immobilien“ der Stadt Stadtallendorf festgesetzten Höchstbetrag der Kredite in Höhe von

6.846.189 Euro

(i.W.: Sechs Millionen Achthundertsechszwanzigtausendeinhundertneunundachtzig Euro)

Marburg, 18. Juni 2026

Jens Womelsdorf
Landrat



Der Magistrat

Der Haushaltsplan 2026 liegt zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Stadtallendorf,
Bahnhofstr. 2, 35260 Stadtallendorf in der Zeit vom

19.06.2026 – 30.06.2026

öffentlich aus und kann nach Terminabsprache eingesehen werden. Auskünfte hierzu erteilt
Herr Sanzone (06428/707-151; finanzservice@stadtallendorf.de).

Weiterhin sind der Haushalt und die Wirtschaftspläne auf der städtischen Internetseite unter
der Rubrik „Haushalt & Finanzen“ veröffentlicht.

Stadtallendorf, den 19.06.2026

Christian Somogyi
Bürgermeister